

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 22

Helmstedt, den 28.06.2017

70. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

106.	Öffentliche Bekanntmachung über die 2. Änderung des Tarifs über die Erhebung eines Entgeltes für die Benutzung des „Badezentrums Negenborn“ der Stadt Schöningen vom 16.12.2014 in der Fassung vom 15.06.2017	252
107.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Heeseberg für das Haushaltsjahr 2017	253
108.	Öffentliche Bekanntmachung über die 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Jerxheim	256
109.	Öffentliche Bekanntmachung über die Schulbeförderung im Landkreis Helmstedt vom 12.06.2009 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 07.06.2017	257
110.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2017	264
111.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Velpke über die teilweise Aufhebung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Wahrstedt	267
112.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt über die Zweckvereinbarung Waffenrecht	269

B. Nichtamtlicher Teil

106.

**Öffentliche Bekanntmachung über die
2. Änderung des Tarifs über die Erhebung eines Entgeltes für die
Benutzung des „Badezentrums Negenborn“ der Stadt Schöningen vom
16.12.2014 in der Fassung vom 15.06.2017**

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 7 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 15.06.2017 folgenden Tarif über die Erhebung eines Entgeltes für die Benutzung des „Badezentrums Negenborn“ der Stadt Schöningen beschlossen:

Artikel I

In Artikel I werden die folgenden Tarife hinzugefügt:

1. Eintritt Schwimmbad

1.6	Früh- und Spätschwimmer	3,50 €
1.7	10er Karte Früh- und Spätschwimmer	33,00 €

Artikel II

Inkrafttreten

Die 2. Änderung des Tarifs tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Schöningen, den 15.06.2017
Stadt Schöningen

(L.S.)

gez. Bäsecke
Bäsecke
Bürgermeister

ABl.-Nr. 22 vom 28.06.2017

107.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Heeseberg für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in der Sitzung am 21.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.985.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.712.600 €
Saldo	(-727.400 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.589.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.677.800 €
Saldo	(-88.100 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.020.100 €
Saldo	(-6.020.100 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.915.800 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	212.000 €
Saldo	(7.703.800 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.915.800 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.367.700 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe 1.800.000 € erhoben. Davon wird gemäß § 11 der Hauptsatzung eine Hälfte nach der Einwohnerzahl festgesetzt und die andere Hälfte nach der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage.

§ 6

1. Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Erheblich im Sinne des § 115 (2) NKomVG sind Beträge, die 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen.

Jerxheim, den 21.03.2017

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Hartmann (L.S.)
(Hartmann)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 26.06.2017 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/402 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

03.07.2017 bis 07.07.2017 und vom 10.07.2017 bis 11.07.2017

zur Einsichtnahme in Zimmer 7 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Jerxheim, den 27.06.2017

gez. Hartmann
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 22 vom 28.06.2017

108.

**Öffentliche Bekanntmachung über die
1. Änderungssatzung zur
Vergnügungssteuersatzung
der
Gemeinde Jerxheim**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 (1) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Jerxheim in seiner Sitzung am 08.06.2017 die folgende 1. Änderungssatzung der Vergnügungssteuersatzung, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 61 vom 23.12.1985, zuletzt geändert am 28.08.2001 (EURO Satzung), beschlossen:

Art. I

Der § 4 wird wie folgt geändert:

- | | | |
|----|--|-------------------|
| a) | Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten | 45,00 € je Gerät |
| b) | Geräte mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen | 90,00 € je Gerät |
| c) | Musikautomaten | 15,00 € je Gerät |
| d) | Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten,
mit Ausnahme der in f) genannten Geräte | 30,00 € je Gerät |
| e) | Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen,
mit Ausnahme der in f) genannten Geräte | 45,00 € je Gerät |
| f) | mit dem Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt
werden oder die eine Verherrlichung oder
Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 300,00 € je Gerät |

Art. II

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Jerxheim, den 08.06.2017
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Spindler

(Spindler)

109.

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt vom 12.06.2009
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 07.06.2017**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), geändert durch das Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. Nr. 20/2013 S. 258) i. V. m. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. Nr. 10/2013 S. 165) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 07.06.2017 die 5. Änderungssatzung beschlossen. Danach gilt folgende Satzung:

**§ 1
Anspruchsberechtigung**

- (1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an einer besonderen Sprachfördermaßnahme nach § 54 a Abs. 2 NSchG teilnehmen, sowie in den Fällen des § 114 Abs. 1 Satz 2, Nrn.: 1-4 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur nächsten Schule, wenn der Schulweg die Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung überschreitet. Für die Anspruchsberechtigten wird im Folgenden nur die Bezeichnung „Schülerinnen und Schüler“ oder „Schülerin oder/bzw. Schüler“ verwendet.
- (2) Für die Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gem. Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Die Beförderungsbedürftigkeit ist grundsätzlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Dem Träger der Schülerbeförderung bleibt es vorbehalten, im Einzelfall ein amtsärztliches Gutachten zu verlangen.
- (3) Der Anspruch gem. Abs. 1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen sowie für berufsbildende Schulen durchgeführt werden. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten u. ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Beginnt oder endet der Sportunterricht in einer Sportstätte oder einem Fachraum, die/der mehr als 500 m entfernt liegt, so beginnt oder endet dort die Beförderung.
- (4) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis Helmstedt bestimmten Beförderungsmittel besteht der Anspruch gem. Abs. 1 nur, wenn der kürzeste Weg zwischen den Haltestellen und der Wohnung der Schülerin oder des Schülers bzw. dem nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes der von der Schülerin oder dem Schüler besuchten Schule insgesamt die Mindestentfernung

des § 2 dieser Satzung überschreitet oder die zumutbare Schulwegzeit gemäß § 3 dieser Satzung für den gesamten Schulweg in eine Richtung regelmäßig überschritten wird.

- (5) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises Helmstedt, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 dieser Satzung auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt, und zwar auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Helmstedt bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hätte; dies gilt nicht, wenn eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium gewählt wird und eine Schule der gewählten Schulform nur außerhalb des Gebietes des Landkreises Helmstedt unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist oder wenn eine Förderschule besucht wird.

§ 2 Mindestentfernungen

- (1) Die Schulwegmindestentfernung für einen Anspruch auf Schülerbeförderung ist bei einer Länge des Schulweges von mehr als 2000 m im gesamten Schuljahr erfüllt für,

1. Schülerinnen und Schüler des Schulkindergartens,
2. Schülerinnen und Schüler der Sprachfördermaßnahmen gem. § 54 a Abs. 2 NSchG und für
3. Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches sowie für

Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Jahrgänge während der Zeit vom 01.10. – 31.03. („Winterhalbjahr“) des Schuljahres.

- (2) Die Schulwegmindestentfernung ist bei einer Länge des Schulweges von mehr als 3000 m erfüllt für

1. Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches I,
2. Schülerinnen und Schüler der 11. und 12. Schuljahrgänge der Schulen für Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen und
3. Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule, sowie der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) besuchen,

im gesamten Schuljahr.

- (3) Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler aus einer Ortschaft oder einer vor der Gebietsreform selbständigen Gemeinde die Voraussetzungen für eine Beförderung zur zuständigen Schule, ohne dass ein Fall des § 1 Abs. 2 dieser Satzung gegeben ist, und wohnt die anspruchsberechtigte Schülerin bzw. der anspruchsberechtigte Schüler innerhalb der geschlossenen Ortslage, so sind alle Schülerinnen und Schüler aus dieser Ortschaft oder der vor der Gebietsreform selbständigen Gemeinde zu befördern. Die Beförderung dieser Schülerinnen und Schüler wird mit Ablauf desjenigen Schuljahres eingestellt, in dem die Voraussetzung des Satzes 1 entfallen ist.

- (4) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernungen ist die kürzeste, zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes zu Fuß zurückzulegende Wegstrecke, auch wenn diese nicht von Kraftfahrzeugen befahrbar ist. Soweit der Schülerin oder dem Schüler vom Landkreis Helmstedt ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung.
- (5) Ein Beförderungsanspruch besteht in besonders begründeten Ausnahmefällen unabhängig von den in den Abs. 1 und 2 genannten Mindestentfernungen, wenn der zu Fuß zurückzulegende Schulweg als nicht sicher einzustufen ist. Die üblicherweise im Straßenverkehr auftretenden Gefahren sind keine Sicherheitsbeeinträchtigungen in diesem Sinne. Dies gilt entsprechend für den Weg zur nächsten Haltestelle i. S. v. § 1 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 3 Schulweg

- (1) Schulweg i. S. d. § 2 dieser Satzung ist der Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers und dem nächstgelegenen nutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes. Hierunter fällt auch der Weg von der Wohnung zur nächsten Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs bzw. von der Haltestelle am Schulort zum Schulgebäude, wobei der Weg zur Haltestelle bzw. von der Umsteigehaltestelle zum Schulgebäude als Einheit gilt.
- (2) Ist der Schulweg sowohl zu Fuß als auch unter Inanspruchnahme öffentlicher Beförderungsmittel zurückzulegen, so besteht der Anspruch auf Inanspruchnahme eines besonderen Beförderungsmittels am Wohn- und/oder Schulort nur, wenn der Weg von der Wohnung zur ersten zu benutzenden Haltestelle sowie von der Umsteigehaltestelle zur Schule die jeweils gültige Mindestentfernung nach § 2 übersteigt.

§ 4 Zumutbare Schulwegzeiten

- (1) Bei der Benutzung der zur Beförderung eingesetzten Verkehrsmittel gelten folgende Schulwegzeiten (Fahr- und Fußwegzeiten einschl. der notwendigen Umstiege) für den gesamten Schulweg in einer Richtung grundsätzlich als zumutbar:
1. im Primarbereich nicht mehr als 60 Minuten,
 2. im Sekundarbereich I nicht mehr als 75 Minuten,
 3. für Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule sowie der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) besuchen, nicht mehr als 90 Minuten für den gesamten Schulweg in eine Richtung.

(2) Abweichend von Abs. 1 gilt für Schülerinnen und Schüler an

1. Schulen mit besonderem Bildungsgang, der nicht regelmäßig in der für den Schüler oder die Schülerin nächsten Schule angeboten wird, in öffentlicher oder privater Trägerschaft,
2. Ersatzschulen i. S. d. §§ 142, 154 NSchG, Ergänzungsschulen i. S. d. §§ 160, 161 NSchG,
3. Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfasst,
4. Schulen, die nicht identisch sind mit den nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und für deren Besuch gemäß § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung von der Schulbehörde erteilt wurde,
5. Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden,

im Primarbereich eine Schulwegzeit von nicht mehr als 75 Minuten, in den übrigen Bereichen von nicht mehr als 120 Minuten für den gesamten Schulweg in eine Richtung als zumutbar.

- (3) In besonderen Fällen (z. B. bei einer besonders schlechten Verkehrsanbindung oder bei Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot) können die Grenzen der Zumutbarkeit durch den Landkreis Helmstedt höher angesetzt werden, wenn das öffentliche Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung das erfordert; § 114 Abs. 2 S. 2 NSchG findet entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für Betriebspraktika sowie für Sonderschulen mit schulträgerübergreifenden Schulbezirken.
- (4) Bei der Berechnung der Schulwegzeiten sind die fahrplanmäßigen Fahrtzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs und für je 200 m Fußweg für den Primarbereich sowie für je 250 m Fußweg für alle übrigen Bereiche 3 Minuten anzusetzen.

§ 5 Wartezeiten

- (1) Folgende Wartezeiten gelten im Primar- und im Sekundarbereich I als grundsätzlich zumutbar:
1. vor Unterrichtsbeginn **30** Minuten,
 2. nach Unterrichtsschluss **50** Minuten.
- (2) Bei der Beförderung der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, gelten auch längere als die in Abs. 1 genannten Wartezeiten als zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Landkreis Helmstedt nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist. Entsprechendes gilt im freigestellten

Schülerverkehr, wenn Fahrzeitverbesserungen nur mit nicht vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand erreichbar sind.

- (3) Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne von Abs. 1. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis Helmstedt bereitgestellten eigenen Beförderungsleistung.

§ 6 Beförderungsmittel

- (1) Der Landkreis Helmstedt bestimmt das für die Beförderung zu nutzende Beförderungsmittel. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch die Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs, sofern der Landkreis Helmstedt nicht eigene Beförderungsmittel zur Verfügung stellt. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.
- (2) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 7 eingesetzt werden, wenn
1. Beförderungsmittel gemäß Abs. 1 nicht zur Verfügung stehen,
 2. aus amtsärztlicher Sicht aufgrund einer schulwegspezifischen oder vorübergehenden Behinderung eine Beförderung unter Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs nicht möglich ist,
 3. der Fußweg zur nächsten Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs länger als 2000 m ist und
 4. die in §§ 4 und 5 dieser Satzung genannten Schulweg- und Wartezeiten regelmäßig überschritten werden.
- (3) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler eine unmittelbare Beförderungsleistung des Landkreises Helmstedt nicht in Anspruch, so werden ihr/ihm anderweitig entstandene Aufwendungen für den Schulweg nicht erstattet.

§ 7 Notwendige Aufwendungen

Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Landkreis Helmstedt bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

Als notwendige Aufwendungen gelten

1. bei der Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs die jeweils günstigsten Fahrtarife,
2. bei der Beförderung mit privaten Kraftfahrzeugen (PKW) der gemäß § 5 (Wegstreckenentschädigung) des Bundesreisekostengesetzes gültige Entschädigungsbetrag pro Fahrkilometer.

§ 8 **Anträge auf Fahrtkostenerstattung**

- (1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Helmstedt geltend zu machen; maßgeblich ist das Datum des Antragseingangs beim Landkreis Helmstedt. Anträge, die nach dem 31.10. beim Landkreis Helmstedt eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.
- (2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen nach § 7 dieser Satzung für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen.

§ 9 **Fahrradpauschale für Schüler**

Der Landkreis Helmstedt zahlt allen nach § 1 Abs. 1 anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern eine Fahrradpauschale, wenn sie ihre Sammelschülerzeitkarten zu Beginn des jeweiligen Schuljahres innerhalb der ersten drei Schulwochen zurückgeben. Aus der beizufügenden schriftlichen Erklärung muss hervorgehen, ob im gesamten Schuljahr oder aber nur im Sommerhalbjahr (01.04.-30.09.) auf die Schülerbeförderung verzichtet werden soll.

Die Fahrradpauschale beträgt:

- a) 100 € bei Verzicht auf Schülerbeförderung im gesamten Schuljahr
- b) 50 € bei Verzicht auf Schülerbeförderung im Sommerhalbjahr (01.04.-30.09.)
- c) 50 € bei Verzicht auf Schülerbeförderung im Winterhalbjahr (01.10.-31.03.)

§ 10 **Schülerbeförderung im Sekundarbereich II**

- (1) Vollzeitschüler des Sekundarbereiches II, mit Ausnahme der in § 114 Abs. 1 NSchG genannten Bildungsgänge, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben Anspruch auf anteilige Erstattung der notwendigen Aufwendungen für die Schülerbeförderung, soweit das Jahresnettoeinkommen der zum Haushalt zählenden Personen bestimmte Einkommensgrenzen unterschreitet.

Folgende Voraussetzungen müssen außerdem erfüllt sein:

Der Schulweg beträgt mehr als 3.000 m.

Es liegt noch kein Abschluss der Sekundarstufe II vor.

Die Originalfahrkarten (Schülermonats- oder Schülerwochenkarten) werden vorgelegt.

(2) Es gelten folgende Einkommensgrenzen und Erstattungsregelungen:

Bis 30.000 € Erstattung von 75 %
Bis 35.000 € Erstattung von 50 %
Bis 40.000 € Erstattung von 25 %

Die Einkommensgrenzen berücksichtigen jeweils ein Kind, für jedes weitere im Haushalt lebende Kind werden die Einkommensgrenzen um 5.000 € angehoben.

(3) Personen, die einen Anspruch auf Sozialleistungen und damit auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

(4) Ein Rechtsanspruch im Sinne des § 114 NSchG wird hiermit nicht begründet; es handelt sich um eine freiwillige Leistung. Zusätzliche Linien bzw. Freistellungsverkehre werden allein aus diesem Grunde nicht eingerichtet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt zum 01.08.2017 in Kraft.

ABl.-Nr. 22 vom 28.06.2017

110.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung**

der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff des NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 23.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	24.325.130 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	27.324.075 €
Saldo	-2.998.945 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
Saldo	0 €

 2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.568.730 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.236.175 €
Saldo	1.667.445 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.148.300 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.788.700 €
Saldo	-1.640.400 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.640.400 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	960.700 €
Saldo	679.700 €
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.640.400 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.257.100 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 16.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2017 sind durch besondere Hebesatzsatzungen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 500 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 500 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

1. Ein über den in § 1 ausgewiesenen Fehlbedarf hinausgehender Fehlbetrag im Sinne von § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG ist unerheblich, solange er 10 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Erträge nicht übersteigt.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen im Sinne von § 115 Abs. 2 Ziffer 2 NKomVG sind unerheblich, solange sie im Ergebnishaushalt 10 % der Gesamtaufwendungen des jeweiligen Teilhaushaltes des Fachbereichs bzw. bei den Auszahlungen für Investitionen 20 % der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des jeweiligen Teilhaushaltes des Fachbereichs nicht überschreiten und ihre Deckung im Rahmen des Gesamthaushaltes gewährleistet ist.
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG
 - a) im Ergebnishaushalt
soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird und die Deckung gewährleistet ist.
 - b) bei den Auszahlungen für Investitionstätigkeit
soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird und die Deckung gewährleistet ist.
4. Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 GemHKVO sind unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 € nicht überschreiten.
5. Entsprechend § 121 Abs. 1 NKomVG dürfen Kommunen zur Sicherung des Kredites keine Sicherheiten bestellen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht. Die Stadt ist bei der Kredit- und Liquiditätskreditfinanzierung an die Allgemeinen Geschäfts- und Allgemeinen Kreditbedingungen der Banken gebunden. Diese sehen regelmäßig die Vereinbarung eines Pfand- oder Nachsicherungsrechtes zugunsten der Banken bei einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschäftspartners vor. Hierbei handelt es sich um eine marktübliche Regelung, die sich bei sämtlichen kreditgebenden Banken findet und üblicherweise nicht einzelfallbezogen angepasst werden kann. Zur Sicherstellung ihrer Finanzierung ist die Stadt daher auf die Annahme dieser Regelungen angewiesen. Die Kommunalaufsichtsbehörde wurde über die Sachlage bereits informiert.

Königslutter am Elm, den 06.03.2017

gez. Hoppe

(L.S.)

.....
(Hoppe)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Absatz 4, § 120 Absatz 2 und § 122 Absatz 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt mit Verfügung vom *21.06* .2017, Az.: *20-15-09/013* erteilt worden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 liegt gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG

und
vom *28.06* .2017 bis *30.06* .2017
vom *03.07* .2017 bis *07.07* .2017

zur Einsichtnahme im Rathaus Am Markt 2, Zimmer 1.11, öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht gemäß § 151 NKomVG liegt ab sofort im Rathaus, Am Markt 2, Zimmer 1.11, zur Einsichtnahme aus.

Königslutter am Elm, *22.06* .2017

Im Auftrag

gez. Bischoff

(Bischoff)

ABl.-Nr. 22 vom 28.06.2017

**111. Öffentliche Bekanntmachung
 der Gemeinde Velpke über die teilweise Aufhebung der
 Abgrenzungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Wahrstedt**

Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Velpke hat mit Beschluss vom 08.06.2017 die Satzung über die teilweise Aufhebung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die Begründung zur Aufhebungssatzung wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Aufhebungssatzung bekannt gemacht.

Die Lage der aufgehobenen Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wahrstedt ergibt sich aus dem anliegenden Plan.

Jedermann kann die Aufhebungssatzung mit Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Straße 6, 38458 Velpke, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufhebungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

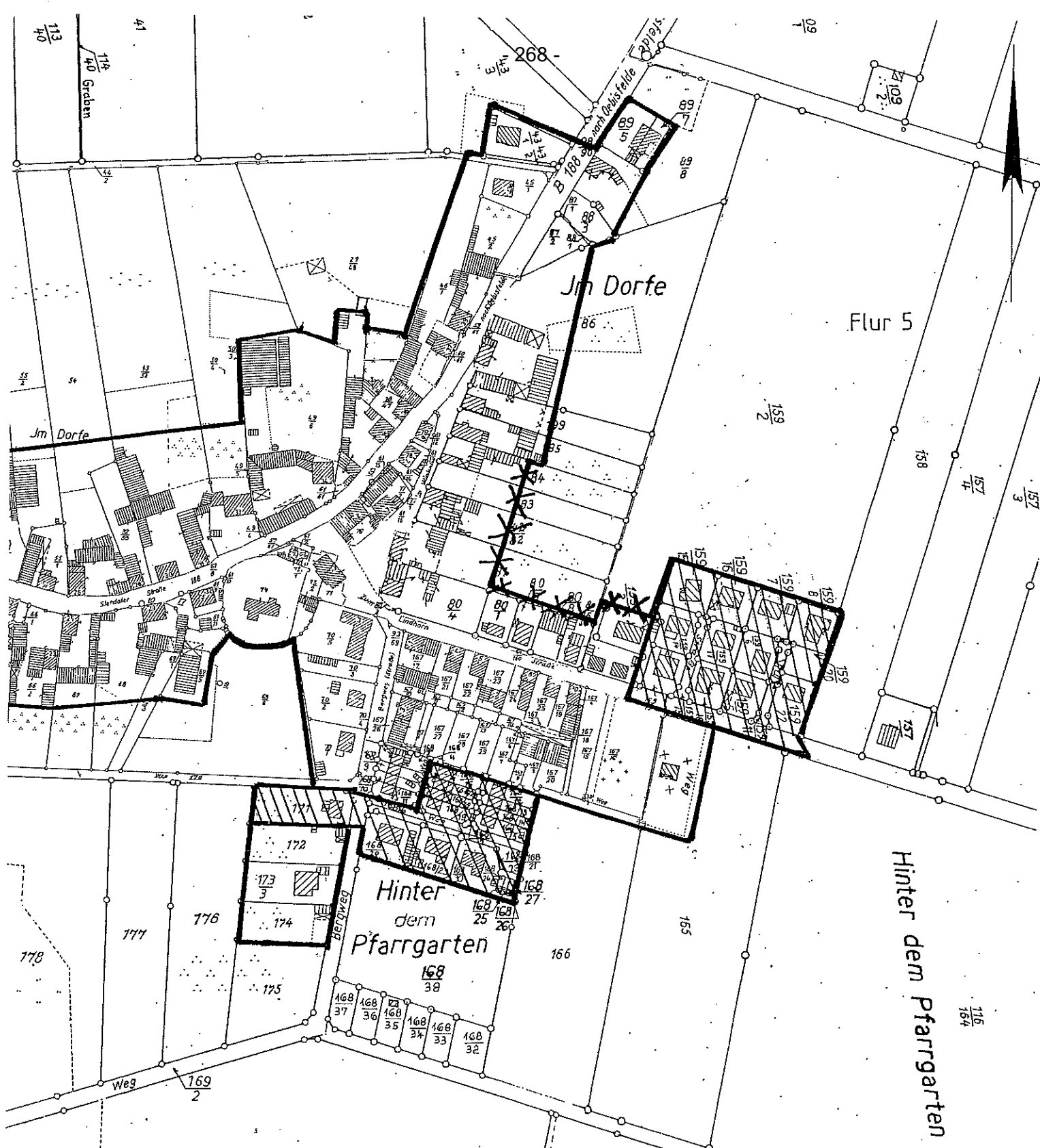
Die Aufhebungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

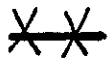
Velpke, den 20.06.2017

Der Gemeindedirektor

gez. Fricke

(Fricke)



-  Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wahrstedt
-  Aufgehobene Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wahrstedt
-  Bebauungsplanbereiche (nachrichtliche Übernahme)

183 2 Gemarkung Wahrstedt
Maßstab 1:3000

Die Bergstücke
Vervielfältigungserlaubnis erteilt
durch Katasteramt Helmstedt
Helmstedt, 7.8.90 Az.: AL 773/90

**112. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt
über die Zweckvereinbarung Waffenrecht**

**Zweckvereinbarung
zur Übertragung der gem. § 4 Ziffer 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf
verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) und der Verordnung
über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-,
Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen
Rechtsgebieten (Zust-VO-Umwelt-Arbeitsschutz) zugewiesenen Aufgaben von der
Stadt Helmstedt auf den Landkreis Helmstedt**

Die Stadt Helmstedt, vertreten durch den Bürgermeister, Markt 1, 38350 Helmstedt

- nachfolgend „Stadt“ -

und

der Landkreis Helmstedt, vertreten durch den Landrat, Südertor 6, 38350 Helmstedt

- nachfolgend „Landkreis“ -

schließen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der gültigen Fassung diese Zweckvereinbarung.

Präambel

Die Stadt Helmstedt fusioniert mit Wirkung vom 01.07.2017 mit der Gemeinde Büddenstedt zur „neuen“ Stadt Helmstedt. Als selbständige Gemeinde wird sie dann auch für das Gebiet der vormaligen Gemeinde Büddenstedt u.a. für die Durchführung des Waffenrechts und teilweise für die Durchführung des Sprengstoffrechts zuständig. Da Stadt und Landkreis beabsichtigen, diese Aufgaben ab dem 01.07.2018 auch für das Gebiet der bisherigen Stadt Helmstedt an den Landkreis zu übertragen wird im Interesse der Verwaltungsökonomie und der betroffenen Bürger diese Vereinbarung getroffen.

**§ 1
Aufgabenübertragung**

Gemäß § 2 Abs. 1, S. 1 Nr. 1, S. 2 u. Abs. 3 NKomZG überträgt die Stadt die ihr durch

§ 4 Ziffer 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) zugewiesenen Aufgaben der Durchführung des Waffengesetzes und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung und

Ziffer 7.1.4 – 7.1.7, 7.2.8 und 7.2.9 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) zugewiesenen Aufgaben der Durchführung des Sprengstoffrechts

für das Gebiet der Gemeinde Büddenstedt ab dem 01.07.2017 auf den Landkreis.

§ 2

Wahrnehmung der Aufgaben, Personal

Der Landkreis erfüllt die genannten Aufgaben in eigener Verantwortung. Rechte und Pflichten aus der Aufgabenerfüllung obliegen ausschließlich dem Landkreis.

Das Personal zur Wahrnehmung der Aufgaben stellt der Landkreis.

§ 3

Kostenausgleich

Die Sach- und Personalaufwendungen für die Aufgabenerfüllung werden vom Landkreis getragen.

Die zu erhebenden Gebühren stehen dem Landkreis zu.

Ein weiterer Kostenausgleich ist ausgeschlossen.

Erstattungen seitens des Bundes oder des Landes stehen dem Landkreis zu, soweit er die Aufgaben ausführt. Sofern Erstattungen für einen zurückliegenden Zeitraum gezahlt werden, erhält die im Bezugszeitraum zuständige Behörde die Mittel. Gegebenenfalls ist eine Aufteilung vorzunehmen.

§ 4

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird befristet für die Zeit vom 01.07.2017 bis zum 30.06.2018 abgeschlossen.

§ 5

Änderung, Auflösung oder Kündigung

Eine Kündigung ist aufgrund der kurzen Dauer der Vereinbarung und der beabsichtigten Folgeregelung (s. Präambel) nicht möglich.

Einvernehmliche Änderungen oder die einvernehmliche Auflösung dieser Vereinbarung können jederzeit erfolgen. Sie bedürfen der Schriftform.

Im Falle einer Beendigung der Zusammenarbeit werden die Aufgaben wieder vom gesetzlichen Aufgabenträger wahrgenommen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

§ 7
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise entsprechen. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung eventuell enthaltene Regelungslücken. Diese sollen durch Bestimmungen ersetzt werden, die dem am Nächsten kommen, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von Ihnen bedacht worden wäre.

Helmstedt, den 12.Juni 2017

Helmstedt, den 12.Juni 2017

STADT HELMSTEDT
Der Bürgermeister

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez.: Schobert

gez.: Radeck

(Schobert)

(Radeck)

(L.S)

(L.S)

Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. 2004, S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), wird die vom Rat der Stadt Helmstedt in der Sitzung am 08.06.2017 und vom Kreistag des Landkreises Helmstedt in der Sitzung am 07.06.2017 beschlossene Zweckvereinbarung zwischen der Stadt und dem Landkreis Helmstedt über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Waffen- und Sprengstoffwesens genehmigt.

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- 32.31-01610/4231 -

Hannover, 16.06.2017

(L.S.)

Im Auftrage

gez. Kummer
Kummer

ABl.Nr. 22 vom 28.06.2017

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck